

Gegen den Buttermangel.

Der Gouverneur von Köln hat eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um dem Buttermangel zu steuern. So hat er auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 — RGBl. S. 516 — und der Verordnungen des Bundesrates vom 23. Juli und 23. September 1915 — RGBl. S. 467 und 603 — für den Stadtbezirk Köln bestimmt, daß der Preis für ein Pfund Butter, einschließlich bester Süßrahmbutter, im Kleinhandel 2,80 M nicht übersteigen darf. Die Festsetzung dieser Preisgrenze berechtigt nicht, unbelümmert um die eigenen Kosten, den Höchstpreis zu fordern. Unangemessene Verdienste sind auch im Butterhandel nicht gestattet. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M wird bestraft: 1. wer den festgesetzten Höchstpreis überschreitet, 2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder wer sich zu einem solchen Vertrag erbieht, 3. wer für Butter Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt, 4. wer Butter, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben ist, zurückhält. In allen Fällen kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.